

07.06.24

G - FJ - In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 20/11662 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes

– Drucksache 20/11366 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.06.24

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dasselbe Nichtmitglied darf von einer Anbauvereinigung mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird.“ ‘

2. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt,“ ‘